

Zur rechtlichen Ordnung der Vielfalt in der Kirche

Die Kirche heute sieht sich in ihrem Inneren mit einem gewissen Pluralismus, ja sogar mit einer Fraktionierung konfrontiert. Um dieses Phänomen zu bewältigen, bedarf es – nicht in erster Linie, aber auch – einer angemessenen rechtlichen Ordnung.

I. Die Gegebenheiten

Nach dem NT ist die Vielfalt der Kirche „von Gott gegeben. Der erhöhte Christus ist es, der zu verschiedenen Diensten bestimmt (Eph 4, 11 f), ein und derselbe Geist ist es, der einem jeden seine Gaben zuteilt, wie er will (1 Kor 12, 11), derselbe Gott ist es, der im Leibe Christi alles (verschiedenes) in allen wirkt (1 Kor 12, 6)“¹. Die Verschiedenheiten, die sich aus völkischen, geschichtlichen und kulturellen Faktoren ergeben, haben seit dem schmerzlichen Ringen um die Eigenständigkeit der Heidenchristen neben den Judenchristen in der Kirche immer Anerkennung gefunden; das II. Vatikanum bekennt: Die verschiedenen Kirchen „erfreuen sich unbeschadet der Einheit des Glaubens . . . ihrer eigenen Disziplin, eines eigenen liturgischen Gebrauches und eines eigenen theologischen und geistlichen Erbes“². – „Die Verschiedenheit der theologischen Schulen und Anschauungen wurde schon seit ältesten Zeiten anerkannt . . . Besonders deutlich wird eine legitime Verschiedenheit in den einzelnen Orden, die in der Kirche stets neue Nuancen der Spiritualität leben“³. Diese Vielfältigkeit fand auch immer ihren rechtlichen Niederschlag, angefangen von der Einsetzung einer eigenen Hierarchie für die Hellenisten (Apg 6, 1–6) über die Anerkennung und Exemption der verschiedenen Orden bis zum autoritativen Schutz theologischer Schulen⁴.

Heute ist die Vielfalt verbreitert und verschärft durch die Bildung von Gruppierungen, die teils den Stil politischer Parteien annehmen und die Gefahr einer Polarisierung heraufbeschwören; neben dieser viel beachteten und auch gefürchteten Erscheinung ist aber mindestens ebenso bedeutend das Entstehen von Gruppen, die in ihrer jeweiligen Eigenheit positiv aufbauend wirken möchten (und höchstens akzidentell und sekundär in Gegensatz zu anderen Gruppen treten). Vor allem sind hier zu nennen die Basisgemeinden, die das Leben der Kirche frei von „unten“ her in überschaubarer und spontaner Gemeinschaft verwirklichen wollen, aber auch weltweite, mehr oder minder organisierte Bewegungen der Spiritualität und kirchlich orientierte Zusammenschlüsse mit vorwiegend weltlicher Motivierung. Die theologische Aufwertung der Teilkirche gegenüber der Gesamtkirche läßt von Zentralismus und Uniformismus abrücken. Die Öffnung für die Ökumene, für die anderen Religionen und für die Welt bedingen eine größere Öffnung für die Vielfalt in der Kirche. Dazu kommt als äußerer Anstoß der Pluralismus der westlichen Gesellschaft, der dem Denken auch der Christen immer selbstverständlicher wird, um so mehr als die Mobilität der Gesellschaft und die Vielfalt der sozialen Verflechtungen das Ungütigen simpler und starrer Organisationsformen empfinden läßt.

So ist es an der Zeit, die Restbestände des Traumes von der Kirche als *acies ordinata* zu liquidieren. Von oben her konstruierte Uniformität vergrämt alle, die Anerkennung der verschiedenen Gruppen und Richtungen und ihre Förderung auf eine lebendige Einheit hin könnte viele Kräfte freisetzen und für das Ziel der Kirche einsetzen. Dazu kann auch eine einigermaßen adäquate rechtliche Regelung beitragen.

¹ J. Weber, *Pluralismus oder Fraktionierung in der Kirche?* Graz 1972, 11. Vgl. UR 2.

² LG 23.

³ Weber, a. a. O. 13.

⁴ D³⁴ 3135 f; 3625; 2565; 2167; 3831; 2679.

II. Grundsätze

Eine bessere rechtliche Regelung der Vielfalt in der Kirche müßte sich an folgende Prinzipien halten:

1. *Die Allgemeinheit (Katholizität) der Kirche.* Die Kirche ist nicht nur für eine bestimmte Gruppe von Menschen da, sondern für alle; sie darf daher nicht einseitig geprägt sein, sondern muß Platz bieten für jede Mentalität, Bewegung oder Gruppe, die sich als Teil der von Jesus Christus gestifteten Kirche versteht und die vom Herrn dafür geforderten Bedingungen (und nur diese) erfüllen will⁵. Die Kirche ist auch für jene da, die keiner besonders orientierten Gruppe angehören, und muß auch ihnen die Beheimatung in einer konkreten Gemeinde bieten. Die Kirche muß sich dagegen wehren, daß eine bestimmte Gruppe andere vereinnahmen oder unberechtigt beeinflussen möchte.

2. *Berücksichtigung der Eigennatur jeder Gruppe.* Es liegt im Wesen der Vielfalt, daß sie durch uniforme rechtliche Regelungen nicht erfassbar ist. Eine elastische, sich auf das Notwendige beschränkende, auf das Subsidiaritätsprinzip aufgebaute Rechtsordnung wird die Eigenart großer kultureller Kreise ebenso wie kleiner Spontangruppen am besten zu wahren vermögen. Heute mag es nicht überflüssig sein zu betonen, daß es eine Rechtsordnung sein muß — eine charismatische Anarchie wird nur der Willkür die Türen öffnen⁶.

3. *Die Einheit der Kirche,* die auch eine rechtliche Einheit ist. Die Vielfalt in der Kirche unterscheidet sich vom Pluralismus im profanen Sinn, der gegenüber der gruppenindividualistischen Vielfalt die Einheit zurücktreten läßt. Man müßte im kirchlichen Bereich daher eher von „Pluralität“ als von Pluralismus sprechen. Die Einheit in Glauben, Sakramenten und äußerer Gemeinschaft als Zeichen der inneren Einheit in einem Geist, einem Herrn und einem Gott und Vater (Eph 4, 4–6) muß bei und in aller Vielheit gewahrt bleiben.

4. *Gruppen entstehen von „unten“,* durch freien Zusammenschluß und/oder aus vorgegebenen gemeinsamen Merkmalen; ihre Organisation bildet sich demokratisch. Kirche und kirchliche Gemeinde aber enthalten auch ein von „oben“, aus der Tat Gottes durch Jesus Christus kommendes Element, das rechtlich als „hierarchisch“ bezeichnet wurde und wird. Soweit eine Gruppe Kirche wird, muß sie integriert sein in die ganze „Kirche, in dieser Welt als Gesellschaft verfaßt und geordnet, ... die vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird“⁷.

Unter Wahrung dieser Grundsätze kann die bessere rechtliche Ordnung der Vielfalt in der Kirche manches vom weltlichen Recht lernen. Doch wird die Anknüpfung an kirchliche Traditionen nicht zu vernachlässigen sein. Beidem dürfte es widersprechen, eine Kurzschlußlösung darin zu suchen, daß die Einflüsse der verschiedenen Gruppen reduziert und die isolierte Autorität der einzelnen Amtsträger verstärkt würde⁸. Die Pastoraltheologie hat von ihrem Gesichtspunkt aus manche der im folgenden behandelten Materien differenziert erarbeitet⁹. Hier sollen Ansatzpunkte für einen rechtlichen Rahmen aufgezeigt werden, der der pastoralen Aktion Stütze und Ort in der Ordnung der Kirche geben kann.

⁵ Dies gilt grundsätzlich auch vom Verhältnis der katholischen Kirche zu den christlichen Gemeinschaften, die ihr nicht angehören (vgl. LG 14). Die Probleme der ökumenischen Theologie und des interkonfessionellen Rechtes müssen aber in diesem Rahmen außer Betracht bleiben. Es wird nur über die Rechtsordnung der katholischen Kirche gehandelt.

⁶ Vgl. W. Plöchl, Das Kirchenrecht im Dienste der Ökumene: ÖAKR 24 (1973) 23–26.

⁷ LG 8.

⁸ Vgl. A. Albrecht, „Verbände“, StL², 11.

⁹ Handbuch der Pastoraltheol. III, Freiburg 1968, 111–328; Pastorale, Handreichung für den Pastoralen Dienst. Die Gemeinde, Mainz 1970; F. Klostermann, Die Gemeinde Christi, Augsburg 1972; Diakonia, H. 4/1973.

III. Subsidiarität in der Rechtsordnung

Das Subsidiaritätsprinzip besagt: Was der einzelne oder untergeordnete Gemeinschaften übernehmen können, soll nicht die übergeordnete Gemeinschaft an sich ziehen; deren Aufgabe ist, subsidiär (ergänzend) Hilfe zum Wohl der kleineren Gemeinschaften und der einzelnen zu leisten. Es findet Anwendung auf die Kirche unter Wahrung ihrer hierarchischen Struktur. Für die kirchliche Rechtsordnung kann dies bedeuten: „Das Subsidiaritätsprinzip bekräftigt die Einheit der Gesetzgebung . . ., es tritt aber auch für die Angemessenheit oder Notwendigkeit ein, für das Wohl der einzelnen Einrichtungen zu sorgen, sowohl durch das Partikularrecht, das sie setzen, als auch durch eine gesunde Autonomie in der Leitung und Verwaltung, die ihnen zuerkannt wird“¹⁰. Auch in der Kirche geht es darum, „die in den letzten Jahrhunderten verlorengegangene reiche Gliederung des gesellschaftlichen Lebens wiederherzustellen“, um dadurch letztlich das personale Eigenleben der Menschen zu fördern¹¹.

Wie eine nach diesen Grundsätzen aufgebaute kirchliche Rechtsordnung konkret aussehen soll, hängt vor allem davon ab, was als notwendiges subsidiäres Eingreifen der übergeordneten Gemeinschaft und ihrer Autorität in der gegebenen Situation anzusehen ist und was nicht, worüber die Auffassungen divergieren können. Im allgemeinen muß heute gegenüber einem vergangenen Zentralismus die Selbständigkeit der untergeordneten Gemeinschaften hervorgehoben werden. Die Eigenständigkeit der Verbände von Teilkirchen wurde bezüglich der Ostkirchen vom Konzil feierlich betont; in der lateinischen Kirche erhielten die Bischofskonferenzen nur recht eingeschränkte Gesetzgebungsvollmacht, doch wird eine tiefgreifende Anpassung des Kirchenrechtes an die jeweiligen Kulturkreise und ihr Rechtsdenken auf die Dauer nicht zu umgehen sein. Das Recht der einzelnen Teilkirchen – der Diözesen und gleichgeordneten Gemeinschaften – muß in seiner Funktion gegenüber dem übergeordneten Recht klargestellt werden. Gruppen, denen keine eigene Gesetzgebung zukommt, sollen in der Schaffung autonomer Satzungen weitgehende Freiheit genießen.

Die Prinzipien zur Reform des CIC, die auf der Bischofssynode 1969 gebilligt wurden¹², wollen in der Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips einen vorsichtigen ersten Schritt tun, offensichtlich um die in der lateinischen Kirche gewachsene Einheitlichkeit nicht überstürzt abzubauen. Das darf aber nicht hindern, sich die nächsten Schritte zu überlegen. Aus der Erfahrung ließe sich gegen eine stärkere Dezentralisierung einwenden, daß immer wieder odiose Verschiedenheiten in allgemeinen rechtlichen Regelungen und noch mehr in den Praktiken benachbarter Diözesen oder Pfarren festzustellen sind. Das ist nur zum Teil als Kehrseite der oft gewünschten Eigenständigkeit anzusehen, zum anderen Teil ist es auf Rechtsunkenntnis der Verantwortlichen oder auch auf unbekümmertes Sich-Hinwegsetzen über geltendes Recht zurückzuführen.

IV. Der rechtliche Status der einzelnen Gruppen

1. Das vorkonziliare, hauptsächlich vom CIC geprägte Recht kannte die Pluralität der Kirchen in der Form der verschiedenen „Riten“ als organisch verbundene Gemeinschaften von Einzelkirchen. Doch warf man der nach dem zweiten Weltkrieg erlassenen Teilkodifizierung des Ostkirchen-Rechtes eine gewisse Uniformierungstendenz vor. Als den Diözesen in vielem angeglichenen personale Sondergemeinschaften kannte man die exemten Orden und (außerhalb des CIC) die Militärvikariate, als Einzelfall gab

¹⁰ *Communiones* der CIC-Reformkommission 1969, 81.

¹¹ *W. Bertrams*, *Quaestiones fundamentales iuris can.*, Romae 1969, 611 (von der weltlichen Gesellschaft).

¹² S. Anm. 10.

es die gefreite Prälatur der Mission de France mit einer besonderen pastoralen Zielsetzung (freilich formal mit einem kleinen Territorium)¹³. Eigene Pfarren für Sprach- oder Volksgruppen und reine Personalpfarren werden zwar erwähnt, aber eher einschränkend behandelt (c. 216, § 4; vgl. das Territorium als Wesenselement der Pfarre in § 1). Militärseelsorger und Auswandererseelsorger hatten einen den Pfarrern in vielem ähnlichen Status (vgl. c. 451, § 3). Der amtlichen Seelsorge im Sinne des CIC war die Gemeinschaft als Subjekt fremd; anders das Ordens- und Vereinsrecht. Doch auch hier steht der konstituierende Akt der Hierarchie im Vordergrund (can. 492, § 1; 494, § 1; 686, § 1; 100, § 1). Als kirchlich anerkannt wurden nur Vereinigungen, die von der kirchlichen Autorität wenigstens formal approbiert waren, andere, auch wenn sie „empfohlen“ waren, standen als Vereinigungen außerhalb des kirchlichen Rechtsbereiches. Dem Versammlungsrecht der Gläubigen stand man reserviert gegenüber¹⁴. Zahlreiche Bewegungen und Organisationen, die das Leben der katholischen Kirche nachhaltig prägten, blieben ohne oder wenigstens ohne adäquate rechtliche Erfassung (so die Kath. Aktion, karitative Vereine, katholische Studentenverbindungen, lange Zeit hindurch die Säkularinstitute).

Diese Rechtslage war unbefriedigend, vor allem weil in ihr die Gemeinschaft gegenüber dem hierarchischen Prinzip zurückgedrängt erschien, aber auch, weil zugunsten der territorialen Verfassung andere Gemeinschaftsbildungen vernachlässigt wurden, und weil überhaupt starre Regelungen der Entwicklung nicht gerecht werden. Dabei ist aber festzuhalten, daß es manche ausbaufähige Ansätze gab. Das II. Vatikanum postulierte nicht nur – wie die Kirche früher schon – das Versammlungsrecht für die bürgerlichen Rechtsordnungen, sondern auch für sich selbst. „Unter Wahrung der erforderlichen Verbundenheit mit der kirchlichen Autorität haben die Laien das Recht, Vereinigungen zu gründen, zu leiten und den gegründeten beizutreten“¹⁵. Mit einer kleinen Einschränkung besteht das gleiche Versammlungsrecht für Kleriker¹⁶. Es fehlt aber noch die rechtliche Konkretisierung. In der kirchlichen Ämterstruktur gewann das Prinzip der Vielfalt bedeutend an Boden: Die Eigenart der Ostkirchen wird bestätigt¹⁷, die Errichtung von Pfarren für Gläubige eines anderen Ritus¹⁸ oder einer anderen Muttersprache vorgeschlagen¹⁹, die kategoriale Seelsorge erhält den gleichen Rang mit der pfarrlichen²⁰. Die Verwirklichung dieser Grundsatznormen ist nicht in allen Belangen gleich fortgeschritten.

2. In Anknüpfung an die vorhandenen Modelle und in deren Ergänzung gäbe es etwa folgende Möglichkeiten des rechtlichen Status einer Gruppe, die dem geltenden Recht entsprechen, soweit es nicht anders erwähnt wird:

a) *Eigene (Teil-)Kirche*. Große, stabile Gruppen von Gläubigen können zu Teilkirchen unter der Leitung eines eigenen Ordinarius konstituiert werden. Diese Teilkirchen sind dem „klassischen Fall“ der Diözese weitgehend anzunähern, abgesehen von der Territorialität. Als rechtliche Form steht bereits die selbständige Prälatur zur Verfügung. Für die weitere Ausgestaltung kann die Ordnung der Militärvikariate und der exemten Orden (ausgenommen das eigentliche Ordensleben) Anregung bieten. Die

¹³ Const. Omnium Ecclesiarum v. 15. 8. 1954, AAS 46 (1954) 567 ff.

¹⁴ B. Primetshofer, Der Grundsatz des Versammlungsrechtes im kanonischen Recht: Concilium 5 (1969) 612 f.; A. del Portillo, Ius associationis et associationes fidelium iuxta Conc. Vat. II doctrinam: Ius Can 8 (1968) 5 ff.

¹⁵ AA 19.

¹⁶ Primetshofer a. a. O. 613 f.

¹⁷ OE 4–11.

¹⁸ MP Ecclesiae Sanctae, AAS 58 (1966) 760, n. 4; Instr. über die Ausländerseelsorge, AAS 61 (1969) 621, n. 16, § 3.

¹⁹ CD 23, 3; Ausländerseelsorge n. 33, § 1.

²⁰ CD 29; 30, 1.

Errichtung solcher Teilkirchen ist in der lateinischen Kirche dem Apostolischen Stuhl vorbehalten, der auch die Voraussetzungen dafür prüfen wird. In Frage kämen etwa große Gruppen von Gastarbeitern, deren Verbleib, nicht aber deren Assimilierung vorzusehen ist.

b) *Eigene rechtlich konstituierte Gemeinden* sowie Zielgruppen der amtlichen Hirten-sorge, die als potentielle und werdende Gemeinden anzusehen sind. Als solche Gemeinde ist eine Gruppe von Gläubigen zu verstehen, die tatsächlich und rechtlich imstande ist, die christlichen Grundvollzüge der Verkündigung, der Gottesdienst-gemeinschaft und der christlichen Brüderlichkeit zu leben; dazu gehört eine rechtliche Ordnung nach innen und außen sowie ein rechtlich befugter Amtsträger²¹. Die Vollform der Gemeinde nach dem Verständnis der frühen Kirche ist die Teilkirche (Diözese), die derzeit herrschende „klassische“ Form die Territorialpfarre.

Als weitere Formen gibt es die *Personalpfarre*, die nun der Bischof selbst errichten kann²². Voraussetzung dafür ist u. a., daß diese Pfarre alle ihr rechtlich zukommen-den Funktionen erfüllen kann und soll, sonst ist eine andere Form zu wählen (für die ein unexakter Sprachgebrauch auch manchmal den Namen einer Personalpfarre verwenden wird); auch Dauerhaftigkeit ergibt sich aus dem Wesen der Pfarre. Die Personalpfarre kann für nationale Sondergruppen, für Krankenhäuser (für die man bisher mitunter die Einkleidung der Territorialpfarre verwendete), große Erziehungsgemeinschaften, Strafanstalten, aber auch für relativ geschlossene spirituelle Bewegungen, die nicht als Orden oder Säkularinstitute organisiert sind, als rechtlicher Status geeignet sein.

Die *nicht pfarrlich verfaßte Gemeinde*, im derzeitigen Rechtssystem als Seelsorge-stelle (objektiv) oder Seelsorger (persönlich bestellt) für eine bestehende oder zu bildende Gemeinde aufgefaßt. Ein Gemeindeleben im beschriebenen Sinn muß (wenigstens in Zukunft) möglich sein, obwohl die eine oder andere Funktion, insbesondere der Verwaltung, der territorialen Pfarre verbleibt. Eine derartige Gemeinde ist ein noch zu schaffender Oberbegriff zu bereits bestehenden Einrichtungen, wie sie der Vicarius cooperator für einen Teil der Pfarre (c. 476, § 2, partikularrechtlich unter verschiedenen Namen und Rechtsgestalten), die selbständige oder einer Pfarre angeschlossene Seelsorgestelle oder der Seelsorger für eine Sprachgruppe²³ oder der Hausgeistliche für nicht exemte Ordensgemeinschaften (c. 529)²⁴ darstellen. Doch muß das gemeinschaftliche Element und die Einfügung des Amtsträgers in dieses betont und rechtlich geregelt werden, so daß aus der amtlichen Betreuung einer Gruppe eine Gemeinde wird.

Die Konstituierung solcher Gemeinden für andere als die bereits angeführten Gruppen scheint bereits nach geltendem Recht möglich²⁵ und ist vielfach auch bereits erfolgt (Hochschulgemeinden, Betriebsseelsorge, Seelsorger an Krankenanstalten und Gefängnissen), entbehrt aber meist einer rechtlichen Detaillierung. Es dürfte nicht erforderlich sein, daß die nicht pfarrlich verfaßte Gemeinde auf gleich langfristige Sicht wie eine Pfarre gegründet wird²⁶.

c) *Errichtung oder Anerkennung als kirchliche Vereinigung*. Der dafür durch den CIC gegebene Rahmen des Vereinsrechtes (c. 684–725) ist relativ eng und wird vielen Gruppen nicht angemessen erscheinen. Wo er aber – mit der notwendigen Elastizität – anwendbar ist, sollte er gewählt werden, da er den Vorteil eines klar umschriebenen Ortes in der kirchlichen Rechtsordnung bietet.

²¹ Vgl. Pastorale (Anm. 9) 45 ff.

²² CD 32; MP Ecclesiae Sanctae I, n. 21, § 3; Ausländerseelsorge 631, Anm. 53.

²³ Ausländerseelsorge n. 33, § 3. 4.

²⁴ Ähnlich der Seminarrektor c. 1368.

²⁵ Vgl. CD 29 u. oben Anm. 22. – Plus semper in se continet quod est minus. RJ in VI^o 35.

²⁶ Vgl. Pastorale a. a. O. 18 ff.

d) *Kirchenrechtliche Anerkennung als „private“ Vereinigung.* Der grundsätzlichen Enuntiation der Versammlungsfreiheit in der Kirche fehlen noch die Durchführungsnormen, bloß über die Anerkennung als internationale katholische Organisation wurden Kriterien aufgestellt²⁷. Im diözesanen und nationalen Rahmen besteht vorläufig nur die Möglichkeit, Zusammenschlüsse von Gläubigen faktisch oder einschlussweise anzuerkennen, d. h. ihre gemeinsame Ausübung von Rechten als Kirchenglieder zur Kenntnis zu nehmen und zu schützen²⁸, was Auswirkungen für die Einordnung dieser Zusammenschlüsse in das kirchliche Leben nach sich zieht (vgl. unter V.). Von dieser Möglichkeit sollte man unbedingt Gebrauch machen, um klare Verhältnisse zu schaffen. Als Kriterien für diese Art der Anerkennung könnten im Partikularrecht und im zu schaffenden allgemeinen Recht etwa folgende dienen: Ein Mindestmaß an Selbstverständnis der Gruppe über ihre Natur, ihre Ziele, ihre Glieder und ihre Führung; eine gewisse Größe und Bedeutung; der Wille, sich als katholisch zu verstehen und am Leben der Kirche teilzunehmen. Die ausdrückliche Bezeichnung als „katholisch“ ist an die Zustimmung der kirchlichen Autorität gebunden²⁹. Die Prüfung der Statuten ist nur für Priestervereinigungen notwendig³⁰. Selbstverständlich soll auch auf die Einhaltung der staatlichen Bestimmungen geachtet werden.

3. Welche rechtliche Form soll am besten für *verschiedene Typen* kirchlicher Gruppen (einige wurden schon beispielhalber angeführt) gewählt werden? Wenn deren Eigenart beachtet wird, lassen sich darüber keine strikten Regeln aufstellen, sondern nur einige Gesichtspunkte anführen:

a) Sogenannte *Basisgemeinden*, die in Aufgliederung und zur Verlebendigung großer Pfarren entstehen, stellen pfarrliche Substrukturen dar. Erfahrungsgemäß sind feste rechtliche Regelungen in diesem Rahmen weder notwendig noch günstig. Gegebenenfalls kann die Zuweisung eines Vicarius cooperator eine amtliche Bestätigung bedeuten.

b) Den *freien Basisgemeinden*, die aus freiem Zusammenschluß entstehen und sich auch gegenüber der Pfarre autonom fühlen, ist Spontaneität so eigen, daß Institutionalisierung zur Verfremdung und Erstarrung führen kann, ohne ein Mindestmaß an institutioneller Festigkeit aber besteht die Gefahr der Instabilität. Wenn im konkreten Fall das Selbstverständnis als christliche Gemeinde auch der Wirklichkeit entspricht (u. a. Regelmäßigkeit der Zusammenkünfte mit Wortverkündigung und Eucharistiefeier), sollte die Konstituierung als kirchliche, nicht pfarrlich verfaßte Gemeinde erfolgen³¹.

c) Gruppierungen mit *losem Gemeinschaftsleben* (hauptsächlich schriftliche Kontakte) können als „private“ Vereinigungen anerkannt werden. Entsprechen sie dem Vereinsrecht des CIC, ist die Anerkennung oder Errichtung als kirchliche Vereinigung möglich.

d) Ebenso wird für *Zusammenschlüsse mit primär außerkirchlichen Motiven und Interessen* (z. B. Arbeit, Studien, landschaftlich-kulturelle Gemeinsamkeiten, gesellschaftliche Anschauungen und Interessen) die nicht kirchliche Vereinigung die gegebene Rechtsform sein, auch wenn das Gemeinschaftsleben relativ intensiv ist. Wenn eine Vereinigung aus diesem Anlaß auch das Leben einer christlichen Gemeinde entwickelt, könnte sie als solche rechtlich konstituiert werden, meist als nichtpfarrliche Gemeinde, unter Umständen auch als Personalpfarre.

²⁷ Direktorium des Laienrates v. 3. 12. 1971, AAS 63 (1971) 948 ff.

²⁸ Vgl. Portillo a. a. O. 20 ff.

²⁹ AA 24.

³⁰ PO 8.

³¹ Vgl. K. Rahner, Strukturwandel der Kirche (Herder-Bücherei 446) Freiburg 1972, 115 ff.

e) *Gesinnungsgemeinschaften* innerhalb der Kirche (wozu wohl die sogenannten konservativen und progressiven Gruppierungen zu rechnen sind) sowie kirchlich orientierte Zweck- und Aktionsverbände werden angesichts der von ihnen angestrebten breiten Basis für gewöhnlich nicht zur Gemeindebildung tendieren, ihnen entspricht die „private“ Vereinigung.

V. Integrierung in die eine Kirche

Erfahrungen der profanen Gesellschaft mit dem Verbändewesen können lehrreich sein, freilich sind Parallelen nur mit großer Vorsicht zu ziehen. Auch ist die christliche Personwürde ebenso wie die Achtung vor dem freien Wirken des Geistes Gottes und die Einheit der Kirche in die Erwägungen einzubeziehen.

1. Die „negative“ Integrierung einer Gruppe in die Kirche fordert die Ausschaltung von deren Machtausübung gegenüber anderen und umgekehrt; sie bedeutet, daß gesichert sein muß:

a) *Der Freiheitsraum der Gruppe gegen andere Gruppierungen.* Voraussetzung ist die rechtlich konkretisierte und geschützte Versammlungsfreiheit. Die von der kirchlichen Autorität anerkannte Gruppierung bedarf aber auch des Schutzes gegen ungerechte Angriffe und Eingriffe durch andere Gruppen. Wenn eine oder beide beteiligten Gruppen der kirchlichen Rechtspersönlichkeit entbehren, wie es jetzt noch bei „privaten“ Vereinigungen der Fall ist, wird die Anrufung kirchlicher Gerichte auf Schwierigkeiten stoßen, die aber nicht unüberwindlich sind. Einige hauptbeteiligte physische Personen können als Kläger auftreten, der beklagte Teil kann u. U. auch aus einem nicht konkret bestimmten Personenkreis bestehen³². Anstrebenswert wäre es, wenn anerkannte Gruppen ohne Rechtspersönlichkeit Parteistellung erlangen könnten, entweder durch Verleihung seitens des Ordinarius für den Einzelfall oder vor den vielfach gewünschten kirchlichen Schlichtungs- und Schiedsstellen allgemein. Jedenfalls müßte sich jede Gruppe gegen Verketzerungen aller Art rechtlich wirksam zur Wehr setzen können – gegen subtilere Befehdungen wird es leider nur selten rechtliche Mittel geben.

b) *Der Freiheitsraum der Mitglieder gegenüber der Gruppe.* Die Individualsphäre des einzelnen Gläubigen muß nicht nur gegen Eingriffe kirchlicher Behörden, sondern auch gegen Übergriffe von Gruppierungen ohne amtliche Führung geschützt werden. Bei der geplanten gesetzlichen Formulierung von Grundrechten in der Kirche müßte diese „Drittwirkung“ berücksichtigt werden³³.

c) *Der Freiheitsraum der kirchlichen Gesellschaft gegenüber der Manipulation durch Gruppen.* Gruppierungen dürfen weder die kirchliche Gesellschaft noch auch die Entscheidungsträger in der Kirche über Gebühr und einseitig beeinflussen. Diese Forderung muß vereinbart werden mit der Zuerkennung eines legitimen Einflusses zur Durchsetzung der Interessen und Ziele der Gruppe. Ein gewisses Regulativ könnte in der Verpflichtung zur Publizität von Gruppeneinflüssen liegen: Wenn eine Gruppe die Namen ihrer Mitglieder und Funktionäre bekanntgeben muß, wenn ein kirchlicher Amtsträger berechtigt und verpflichtet ist, Eingaben einer Gruppe, die die Allgemeinheit betreffen, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, können Manipulationsversuche verhindert oder entschärft werden³⁴.

2. Die „positive“ Integrierung besteht in der Einfügung in die Einheit der Kirche, konkret in die übergeordnete Gemeinschaft (Pfarre, Diözese, Gesamtkirche)³⁵, nicht

³² Vgl. die Entscheidung der Ap. Signatur v. 1. 12. 1970 in PerRMCL 61 (1972) 174.

³³ Vgl. *Albrecht a. a. O.* (Anm. 8) 18.

³⁴ Ebd. 15 f.

³⁵ Auch intermediären Gliederungen wie Dekanat, Stadtkirche u. dgl. kann dabei eine wichtige Funktion zukommen.

nur im Sinn einer Abgrenzung und Unterordnung, noch auch im Sinn eines bloßen Interessenausgleiches, sondern in der positiven Mitarbeit am Ziel der kirchlichen Gemeinschaft und in einem verantwortlichen Einfluß auf ihr Planen und Wirken in Zusammenordnung mit anderen sozialen Kräften³⁶. Als rechtliche Mittel, die Koordinierung der einzelnen Gruppen mit und in der übergeordneten kirchlichen Gemeinschaft herzustellen, kommen in Betracht:

a) *Die Amtsträger der rechtlich konstituierten Gemeinde* sind Bindeglied zur übergeordneten kirchlichen Organisation: Für die Einordnung der Teilkirchen durch ihren Ordinarius sorgt die gesamtkirchliche Autorität; die bestehenden rechtlichen Regelungen bieten genügende (wenn auch nicht ausdrückliche) Handhabe, den Personalpfarrer in der Diözese zu Wort kommen zu lassen³⁷; Gemeinden, die Substrukturen der Pfarre darstellen, werden in der Pfarre Berücksichtigung finden; für die Beziehungen der priesterlichen Leiter von nichtpfarrlichen kategorialen Gemeinden zu Ordinarien, diözesanen Gremien und Pfarrern gibt es teilweise schon Normen³⁸, die im übrigen leicht analog ausgebaut werden können. Für kirchliche Vereinigungen kann der vom Ortsordinarius bestellte Seelsorger (c. 698) als amtlicher Verbindungsmann gelten. Die Koordinierung auf der bloßen Ebene der Amtsträger ist insofern unbefriedigend, als sie die Glieder der Gruppe in einer passiven Rolle beläßt. Auch ist sie für „private“ Vereinigungen nicht geeignet.

b) *Von der Gruppe entsandte Kontaktleute*, allein oder mit den Amtsträgern der Gemeinde, dienen der Verbindung mit den Verantwortlichen der übergeordneten kirchlichen Einheit. Dieses Mittel der Koordinierung bewegt sich außerhalb der gemeinrechtlichen Normierung und kann partikularrechtlich weitgehend frei gestaltet werden. Der Bischof kann Gruppen auffordern, ihm bevollmächtigte Verbindungsleute zu benennen. Oft aber werden die Gruppen ihre Anliegen in Gremien vertreten.

c) *Vertretung der Gruppen in Gremien*. Gruppen gleicher oder ähnlicher Art schließen sich oft zu Dachverbänden, Arbeits- oder Interessengemeinschaften zusammen, um nach außen gemeinsam vorzugehen. Solche Zusammenschlüsse können eine Art Vor-Koordinierung darstellen, die die Zahl der Gesprächspartner reduziert und die Koordinierung in der größeren kirchlichen Einheit erleichtert.

3. *Die eigentlich aktuelle Frage ist aber die nach einer Vertretung der verschiedenen Gruppen in den offiziellen Beratungsgremien wie Pfarrgemeinderat, diözesaner Pastoralrat oder Koordinierungsgremien für das Laienapostolat*³⁹.

a) Die eine Extremlösung wäre die Zusammensetzung solcher Gremien vorwiegend aus Vertretern der Gruppen, etwa so, daß einige Kleriker die amtliche Kirchenorganisation mit ihren Gemeinden vertreten, die Laien und manche Priester aber die kirchlichen und „privaten“ Vereinigungen (sowie die sich nicht als Vereinigung verstehen den Organisationen wie die Kath. Aktion), oder daß alle Mitglieder des Gremiums außer den Mitgliedern von Amts wegen nach von den verschiedenen Gruppierungen aufgestellten Listen gewählt werden. Gegen diese Möglichkeiten, die da und dort angestrebt werden, erheben sich schwere Bedenken. Angesichts der Pluralität der Gruppen wird es kaum durchführbar sein, alle durch einen Delegierten vertreten sein zu lassen, erst recht nicht, wenn man größeren Gruppen mehrere Delegierte zugesteht, ohne daß die Beratungsgremien zur Arbeitsunfähigkeit aufgebläht werden. Die gemeinsame Entsendung von Delegierten durch Dachverbände aber wird der Eigenart und Selbständigkeit der einzelnen Gruppen zu wenig gerecht; die so bestellten Vertreter sind für die Meinung der vertretenen Gruppen nur sehr beschränkt

³⁶ Vgl. AA 23.

³⁷ Bezüglich der Diözesansynode c. 358, § 2.

³⁸ Ausländerseelsorge n. 40–43.

³⁹ AA 26.

repräsentativ. (Auch Vertreter einer einzelnen Gruppe werden nicht immer die Meinung der Mitglieder zum Ausdruck bringen, die Demokratie innerhalb der Gruppe ist ein anzustrebendes, aber immer sehr gefährdetes Ideal.) Schließlich können die notwendig festen Statuten und Wahlordnungen der Beratungsgremien nicht ganz mit der Veränderlichkeit der einzelnen Gruppen und ihres Verhältnisses zueinander Schritt halten, so daß auch diesbezüglich keine optimale Repräsentation gewährleistet ist.

Der Haupteinwand aber geht dahin, daß die Gläubigen nur zu einem geringen Teil durch organisierte Gruppierungen (außer der territorialen Kirchenorganisation) erfaßt sind und sich erfassen lassen, so daß die Mehrheit des Gottesvolkes ohne genügende Vertretung bliebe, wenn die amtlichen kirchlichen Gremien auf eine Verbändekammer zusammenschrumpften. Überdies kann das Modell der Parteiendemokratie keinesfalls als solches in die Kirche übernommen werden, da die Kirche weder die Funktion einer Partei als Willensbildung des souveränen Volkes kennt noch auch der faktisch übliche Stil der Gegnerschaft unter den Parteien bzw. unter den Verbänden als Interessengruppen mit den Gesinnungen des Evangeliums und mit der Einheit der Kirche vereinbar ist. Die Idee eines „Verbänderates“ begegnet übrigens auch im staatlichen Bereich großen Reserven⁴⁰.

b) Das andere Extrem wäre, die offiziellen kirchlichen Beratungsgremien nur nach anderen Gesichtspunkten als nach der Vertretung der Gruppen des Gottesvolkes zusammenzusetzen. Wenn aber der Amtsträger, dem das Gremium zugeordnet ist, die Situation und die Wünsche der ihm anvertrauten Gemeinschaft kennenlernen will, wird er nicht umhinkommen, seine Berater aus den wichtigsten Gruppen und Schichten der Gemeinschaft zu entnehmen. Diese sind nicht mit den organisierten Gruppen gleichzusetzen, die jedoch nach ihrem Gewicht ebenfalls gehört werden sollten. Auch besteht die Gefahr, daß Gruppierungen, die als solche nicht in der Zusammensetzung der Gremien berücksichtigt sind, sich auf unkontrollierbaren Umwegen Einfluß zu verschaffen suchen.

c) Die zwar nicht allseits befriedigende, doch brauchbarste Mittellösung dürfte darin liegen, daß ein großer Teil der Gremien auf Grund der amtlichen Kirchenorganisation, die weitgehend eine Art direkter Demokratie ermöglicht (Pfarre, Dekanat usw.) besetzt wird; den auf diese Weise nicht vertretenen Gruppen soll ein ihrer Zahl und Bedeutung entsprechendes Kontingent in den Beratungsgremien zugewiesen werden. Die Gruppen werden sich durch Zusammenschlüsse auf gemeinsame Delegierte einigen müssen. Soweit auf diese Weise ihre Vielfältigkeit nicht genügend berücksichtigt werden kann, muß den einzelnen Gruppen die Möglichkeit offenstehen, ihre Meinung, sei es über ihre eigenen Interessen, sei es über die Anliegen der Kirche, den Amtsträgern zu Gehör zu bringen⁴¹.

4. Ein klar umschriebenes *Petitionsrecht* sowie der Ausbau des *Konsultationsverfahrens* vor der Erlassung von kirchlichen Gesetzen könnte dazu dienlich sein. Das II. Vatikanum erkennt allen Christgläubigen das Recht und u. U. die Pflicht zu, den geweihten Hirten „ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, zu erklären“; zu den „dazu von der Kirche festgesetzten Einrichtungen“⁴² müßte die rechtliche Fixierung und Umgrenzung dieses Rechtes gehören. Vereinigungen sollten dazu

⁴⁰ Vgl. H. Reiger, *Verbänderat in Österreich? Demokratie im Umbruch* (Fragen des sozialen Lebens 7), Wien 1970, 171–184.

⁴¹ Die viel erörterte Frage, ob die kirchlichen Beratungsgremien auch Entscheidungsbefugnisse haben sollten, bezieht sich auf das Verhältnis dieser Gremien zum kirchlichen Amtsträger und berührt nicht direkt den Einfluß der Gruppen auf den Amtsträger. Daß die einzelne Gruppe nicht mehr als eine Meinungsäußerung erwarten kann, geht aus dem Gesagten hervor.

⁴² LG 37.

befugt sein, auch wenn sie im kirchlichen Bereich keine Rechtspersönlichkeit genießen. Gegenstand solcher Petitionen könnte die Erlassung rechtlicher Normen oder die Aufhebung rechtlicher Mißstände sein; das Vorgehen der kirchlichen Verwaltung zugunsten bestimmter Personen oder gegen solche müßte wohl ausgeschlossen werden. Den kirchlichen Amtsträgern könnte die Pflicht auferlegt werden, Petitionen binnen einer bestimmten Frist zu beantworten; diese können aber nicht in jedem Fall als Antrag an ein Beratungsgremium angenommen werden.

Die Initiative kann auch vom kirchlichen Gesetzgeber ausgehen, der in der Gesetzesvorbereitung die Meinung kirchlicher Gruppen einholt. Soweit dabei der Rahmen der offiziellen Beratungsgremien überschritten wird, lassen sich kaum Regeln aufstellen, welche Gruppen in welchen Angelegenheiten zu befragen sind – ihre Zahl und Vielfalt erlaubt dies nicht.